

**Arbeitsgemeinschaft der
Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
in Hessen**



S a t z u n g

Die im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossenen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Bundesland Hessen geben sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten auf Landesebene die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hessen führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit In Hessen.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Anschrift des/der Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Abstimmung, Vertretung und Koordinierung aller gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaften auf Landesebene, insbesondere der finanziellen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Bundesland Hessen, die dem Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit angehören.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auch kurzfristig einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Veränderungen der Tagesordnung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen. Beschlussvorschläge nach § 5 Abs. 9 müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
5. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Punkte zur Tagesordnung – vor Versendung der Tagesordnung – beantragen.
6. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung hat jede anwesende Gesellschaft eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
8. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Gesellschaften. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über den Verteilerschlüssel der zur Verfügung stehenden Mittel ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gesellschaften erforderlich.
9. Soll über Satzungsänderungen, Änderung der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft oder über eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt werden, so müssen mindestens zwei Drittel der Gesellschaften anwesend sein und von den Anwesenden wiederum zwei Drittel zustimmen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann anschließend zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach § 5 Abs. 1 eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Wahl des/der Vorsitzenden und zweier Stellvertreter/innen
 - b. Beschlussfassung über die Aufteilung der zu beantragenden Landesmittel und evtl. weiterer Mittel zur Förderung der Arbeit der Gesellschaften in Hessen.
 - c. Entlastung des Vorstands (nur vor Neuwahl/Wiederwahl bzw. auf Antrag)
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
 - e. Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt und die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen beiden Stellvertreter/innen.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Auslagen des Vorstandes

Die Auslagen des Vorstandes werden durch die Gesellschaft, der der/die Vorsitzende angehört, vorgelegt und als Umlage von den Mitgliedsgesellschaften erstattet.

***Aufgestellt und unterschrieben von den Gründungsmitgliedern:
Frankfurt/Main, den 27.9.2011***

Stand 27.10.2011. - Unterschriften von Vertretern aller 15 Hessischen Gesellschaften.